

Naturschutzfachliche Ausarbeitung

Aktualisierte Konzeption von CEF-Maßnahmen

Erstellt im Zusammenhang mit
dem Bebauungsplan „Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard“
in der Stadt Reinheim



INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG

04.03.2021

Jens Feldhusen
Dipl.-Biologe

1. Anlass

Am südlichen Ortsrand von Zeilhard ist der Bau eines Bürgerhauses für die Reinheimer Ortsteile Georgenhausen und Zeilhard geplant. Die für eine Überbauung vorgesehenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Im Artenschutzgutachten wurde nach Abstimmung der InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG, die den Bebauungsplan bearbeitet hat, mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde von der Möglichkeit eines Vorkommens der Feldlerche ausgegangen; denn bei einer Kartierung von Brutvögeln des Offenlandes im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens UF 1797 Reinheim B38/L3114 im Jahr 2013 wurden südlich des Geltungsbereichs (im Abstand von ca. 200 m) zwei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen (BfL 2013, Abbildung 1).

Es wurde im Artenschutzgutachten (BfL Juli 2019) als worst case von einem möglichen Verlust von zwei Brutplätzen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausgegangen. Nicht auszuschließen ist auch ein Brutplatzverlust bei den Arten Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) innerhalb des Geltungsbereichs des gegenständlichen B-Plans oder in dessen näherem Umfeld.

Es wird daher gemäß Artenschutzgutachten eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Brutvögel des Offenlandes Feldlerche und Wachtel erforderlich. Für die Schafstelze wird keine Maßnahme notwendig, da sich die Population der Art in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Die CEF-Maßnahme kann sich jedoch auch auf die Schafstelzenpopulation günstig auswirken.

Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich um eine aktualisierte Version der ursprünglichen Ausarbeitung von BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung vom April 2020. Die Lage eines Teiles der CEF-Maßnahmenflächen musste nachträglich angepasst werden.

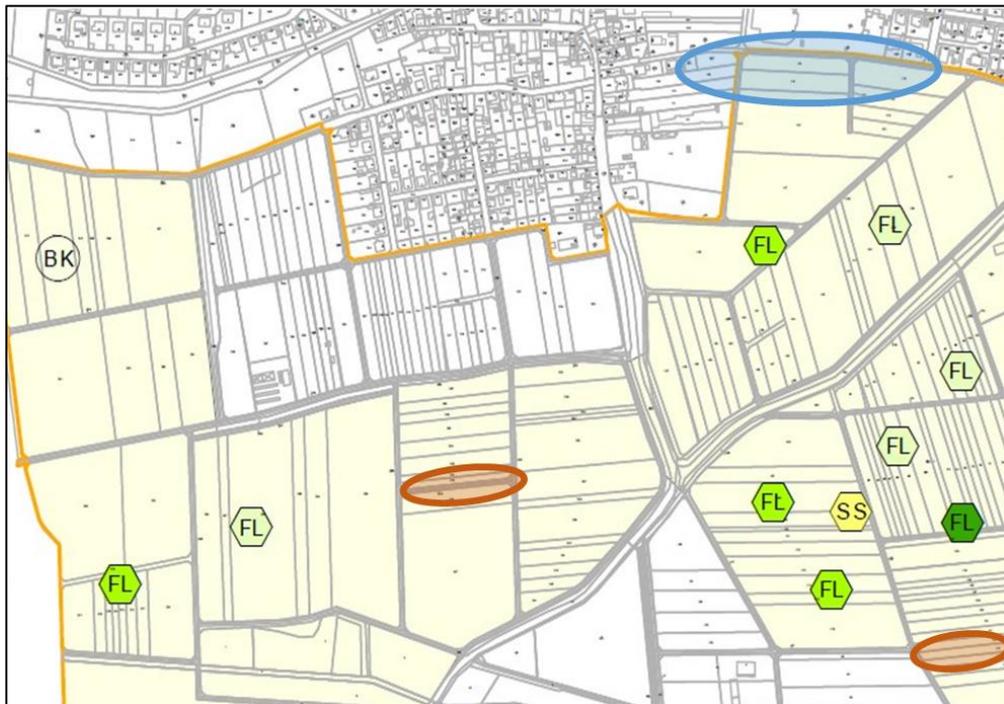


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Brutvogelkartierung zum Flurneuordnungsverfahren „UF 1797 Reinheim B38/L3114“ mit Kennzeichnung des Plangebiets des Bebauungsplans „Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard“ (blauer Kreis) und den Flächen für die CEF-Maßnahmen (orangene Kreise). FL = Revierzentren Feldlerche, SS = Revierzentren Schafstelze. Quelle: BfL 2013.



Abbildung 2: Luftbild-Ausschnitt mit Eintragung des Plangebiets des gegenständlichen Bebauungsplanes (blaue Fläche) und den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen (orangene Flächen) südlich der Stadtteile Georgenhausen/Zeilhard. Quelle: Google Earth.

2. Flächenauswahl

Vom Büro *BfL* wurde im Januar 2020 eine Ortsbegehung und eine Flächenvorauswahl vorgenommen, die auf der Grundlage einer von der Stadt Reinheim zur Verfügung gestellten Karte mit Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, stattfand. In Absprache mit dem Amt für Bodenmanagement (Herr Jörg Ritter im Januar 2020 und Februar 2021) wurden zwei Flächen südlich von Georgenhausen und Zeilhard für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ausgewählt (Abbildung 2). Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrenes werden dort Blühstreifen eingerichtet, von denen insgesamt ca. 280 m Streifenlänge dem Bebauungsplan „Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard“ zugeordnet werden (Abbildung 3). Bei einer Gesamtbreite des Blühstreifens von 10 m ergibt sich eine Fläche von ca. 2.800 m².

Die CEF-Fläche I liegt vor der Flurneuordnung in den Grundstücken Gemarkung Zeilhard, Flur 2, Flurstücknrn. 249 und 250 und ist ca. 120 m lang. Die in diesem Bereich liegenden Wegparzellen entfallen durch die Flurbereinigung. Eigentümer des Flurstücks Nr. 249 ist zurzeit die Stadt Reinheim. Die Fläche von Nr. 250 wird erst im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung in das städtische Eigentum wechseln. Mit dem derzeitigen privaten Besitzern von Nr. 250 wurde eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung als CEF-Maßnahmenfläche durch die Stadt geschlossen.

Die Bezeichnung der CEF-Fläche II ist zurzeit Gemarkung Spachbrücken, Flur 8, Flurstück 113. Eigentümer ist und bleibt auch nach der Besitzeinweisung des Flurbereinigungsverfahrens die Stadt Reinheim. Der geplante Blühstreifen hat eine Länge von ca. 160 m.

Beide CEF-Flächen werden nach der Besitzeinweisung östlich durch Blühstreifen verlängert, die als Kompensationsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgewiesen werden.

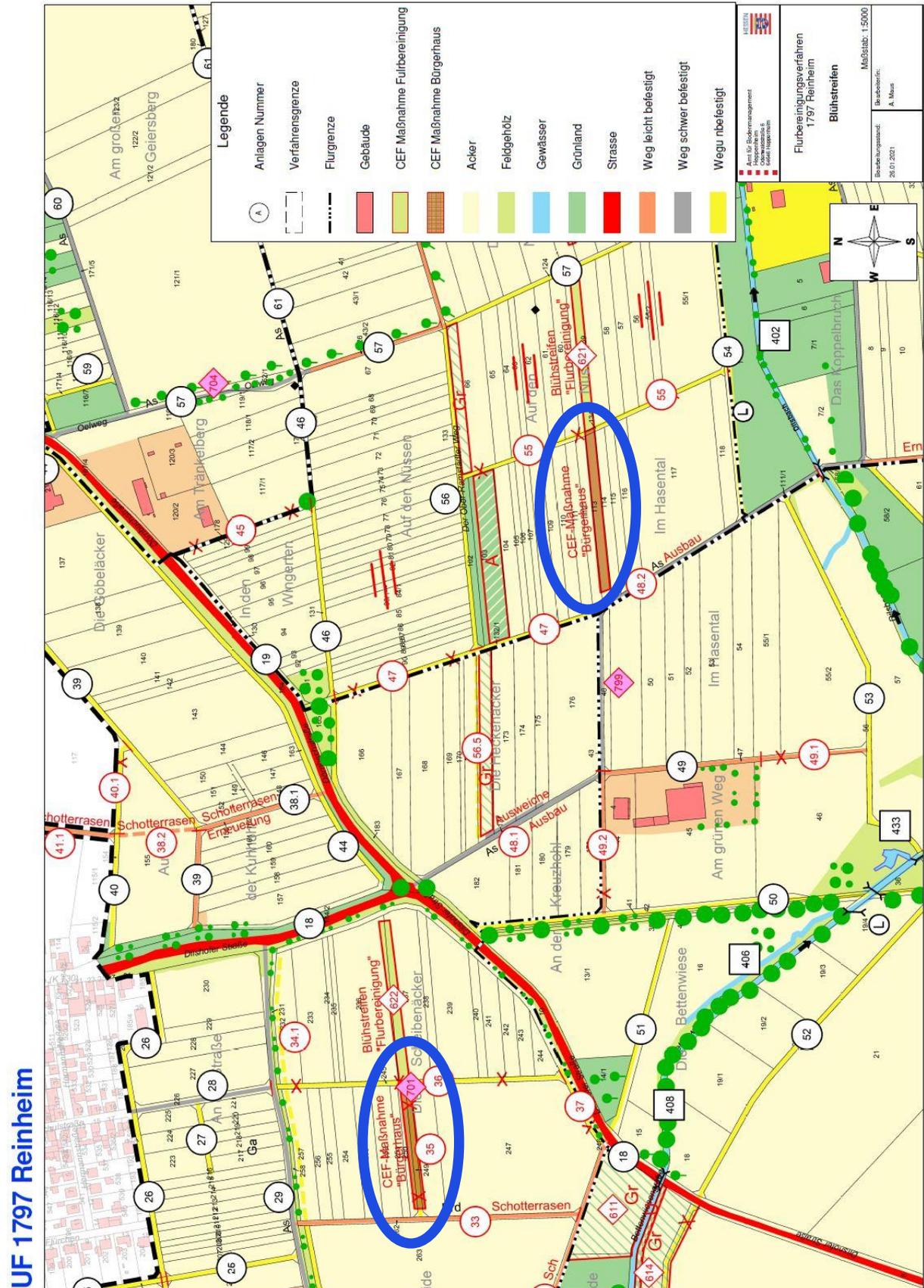


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flurvermessungsverfahren UF 1797 mit Kennzeichnung der für den Bausatzplan „Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard“ zugeordneten CEF-Maßnahmenflächen (blaue Kreise).

3. Entwicklungsmaßnahmen

Beide oben benannten CEF-Flächen werden als 8 m breite Blühstreifen mit angrenzenden 2 m breiten Schwarzbrachestreifen angelegt.

Zur Anlage des Blühstreifens geeignet sind Saatgutmischungen mit heimischen Ackerwildkräutern wie Mohn, Kamille und Kornblume, mit geringem Gräser- und Leguminosenanteil, mit autochthoner Herkunft und geringer Aussaatmenge pro Quadratmeter, so dass eine lockere Vegetation aus heimischen Gräsern und Kräutern entstehen kann.

Eine Mahd des Blühstreifens sollte nicht häufiger als zweimal im Jahr und nicht zwischen Mitte März und Mitte August erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Blühstreifen ist alle zwei Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Der Schwarzbrache-Streifen ist jährlich im Februar/März umzubrechen.

Düngung und Pestizid-Einsatz sind sowohl auf dem Blüh- als auch Schwarzbrachestreifen untersagt.

Ansaatstärke

Für Wildkräuter ist besonders wichtig, dass genügend Raum für die Entwicklung ihrer Blattrosette zur Verfügung steht. Die meisten Wildblumen-Mischungen werden deshalb mit einer Ansaatstärke von max. 5 g/m² ausgebracht. Dem Saatgut kann ein Füllstoff beigegeben werden (z.B. Sand oder Sägespäne). Ausbringung erfolgt dann bei 10 – 20 g/m² inklusive Füllstoff.

Saatbettbereitung und Aussaat

Die Samenmischung kann maschinell (z.B. Sämaschine oder Düngestreuer) oder per Hand ausgebracht werden. Der Boden wird mit der Egge oder dem Grubber gelockert. Damit auch Dunkelkeimer auflaufen, sollte das Saatgut leicht eingearbeitet werden. Feinkrümelige Saatbeete werden angewalzt. Eine Beachtung der saatgutmischungsspezifischen Anbauempfehlungen wird generell vorausgesetzt.

Saatgut

Zu verwenden ist eine Saatgutmischung heimischer Arten, mit denen ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot geschaffen wird. Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang auf § 40 BNatSchG hin, wonach für Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen gebietsheimisches Saatgut zu benutzen ist (z.B. zertifiziertes *Regiosaatgut* von *Saaten Zeller*).

Weitere Vorgaben:

- es sind keine Kulturpflanzen enthalten
- der Grasanteil beträgt weniger als 50 %
- es sind keine breitwüchsigen Gräser und wenig oder kein Klee enthalten
- das Saatgut sollte aus der Region 9 – Oberrheingraben stammen (vgl. www.saaten-zeller.de/ueber-regiosaatgut).

Die CEF-Fläche muss zeitlich so bereitgestellt werden, dass sie vor Beginn der Bauarbeiten oder zu Beginn der Brutsaison nach der winterlichen Baustellenfreimachung funktionsfähig ist.

Die CEF-Fläche ist dauerhaft zu sichern und zu unterhalten. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen (vgl. Artenschutzgutachten BfL 2019).

Damit Blüh- und Schwarzbrachestreifen nicht im Laufe der Jahre an Fläche verlieren, werden an den Grenzen im Abstand von ca. 15 m kräftige Poller aus Eichen- oder Douglasienholz aufgestellt (vgl. Abbildung 4). Die Höhe der Poller sollte 1 m nicht überschreiten.



Abbildung 4: Foto zur beispielhaften Darstellung von Holzpollern, hier zum Schutz einer Obstbaumreihe. Foto: BfL Plankstadt, Rhein-Neckar-Kreis, 2017.

4. Quellen

BfL (2019): 16. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan ‚Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard‘ in Reinheim. Artenschutzgutachten. Brensbach.

BfL (2013): Flurneuordnungsverfahrens UF 1797 Reinheim B38/L3114 - Kartierung Avifauna für die Artenschutzrechtliche Prüfung. Gutachten im Auftrag des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim. Brensbach.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand.

ERSTELLT Lorsch, März 2021

INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG

i.A. Jens Feldhusen

Dipl.-Biologe